Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/600

Der Bundesminister für Verkehr
W 12 – 6001 BK 62

Bonn, den 27. Juli 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wirtschaftliche Lage der Binnen-, insbesondere der Flußfischerei**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Bauer (Würzburg) und Genossen – Drucksache IV/557 –**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

Nach dem Grundgesetz liegen das Recht der Binnenfischerei und die Daseinsfürsorge für diesen Berufszweig bei den Ländern. Den Hilfsmaßnahmen des Bundes für die Flußfischer sind deshalb auch an den Bundeswasserstraßen Grenzen gesetzt.

Zu 1.

Die von der Bundesregierung vorbereiteten und zum Teil bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Binnenfischerei sollen zunächst die Schäden ausgleichen, die beim Ausbau von Bundeswasserstraßen der Fischerei entstanden sind. Der Ausgleich von Abwasserschäden ist zwar nicht Aufgabe des Bundes, aber hier treffen sich die insbesondere von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung gemachten Anstrengungen zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen mit den Anforderungen der Fischerei, und gerade auf diesem Gebiet werden indirekt die fischereilichen Belange durch die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung gefördert.

A. Zum Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer

Die Bundesregierung hat seinerzeit die Entwürfe des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen beim Bundestag eingebracht und diese im Plenum und in den Ausschüssen vertreten. Sie hat sich bereits vor dem Erlaß des Reinhaltegesetzes, das zur Zeit Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Bundesverfassungsgericht ist, im Rahmen ihrer im Grundgesetz verankerten Verwaltungszuständigkeit für die Bundeswasserstraßen durch die bundeseigene Wasser- und Schiffahrtsverwaltung um die Reinhaltung der Bundesgewässer bemüht.

Der Bundesminister für Verkehr — mit der Durchführung des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen beauftragt — will bei ungestörter Durchführung der von ihm geplanten und vorbereiteten Maßnahmen erreichen, innerhalb von 12 Jahren an allen Gewässern, die dem Bund unterstehen, einen Gütezustand herbeizuführen, der überall das Baden durch die Bevölkerung zuläßt und auch befriedigende Voraussetzungen für die Binnenfischerei schafft. Zu diesem Zweck wird der Gütezustand der Bundeswasserstraßen in zeitlichen Abständen regelmäßig untersucht; die Einleitungen werden im Rahmen des personell Möglichen durch das Aufsichtspersonal laufend überwacht. Die Automatisierung der Überwachung ist zwar bisher noch nicht befriedigend gelungen, wird jedoch auch weiterhin durch die Entwicklung von Geräten vorangetrieben. In Verhandlungen mit den Gemeinden und den gewerblichen Betrieben, die Abwasser einleiten, wurde zunächst die Beseitigung der Schwerpunkte der Verschmutzung in Angriff genommen; die Zuteilung von ERP-Mitteln unterstützt die geforderten Maßnahmen, und es darf erwartet werden, daß die Ergebnisse des Reinhaltegesetzes infolge der Vollendung zahlreicher baulicher Maßnahmen bald erkennbar sind und daß

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

dadurch auch der Fischerei geholfen wird. Überall, wo bei der Berufsfischerei direkt nachweisbare Schäden durch die Abwässer von Industriebetrieben entstanden sind, fördert die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung Verhandlungen mit dem Ziel der Entschädigung der Fischer durch die Einleiter.

Als besonders ermutigendes Beispiel für den Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer darf auf den bayrischen Teil des Mains verwiesen werden, wo dank der gemeinsamen Initiative der zuständigen Behörden von Land und Bund seit dem Kriege allein von den Städten und Gemeinden 32 Kläranlagen neu erstellt wurden. Die großen Werke klären entweder ihre Abwässer bereits vorschriftsmäßig oder sind dabei, leistungsfähige Reinigungsanlagen zu errichten. Einzelne Unternehmen werden dafür mehrere Millionen DM aufwenden. Dank dieser Reinhaltemaßnahmen hat der Main oberhalb Aschaffenburg heute schon den Gütezustand „gut" und „nahezu gut" erreicht.

B. Zur Wiedergutmachung von Schädigungen, die der Fischerei durch den Ausbau der Bundeswasserstraßen entstanden sind

In erster Linie sind die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und die vom Bund beeinflußten Baugesellschaften in ihren Ausgleichsmaßnahmen an die von den Bezirksbehörden der Länder für jede Ausbaustufe durchgeführten Planfeststellungsverfahren gebunden. In diesen wird unter Beteiligung der Fischereiverwaltungsbeamten der Länder in allen Einzelheiten festgelegt, welche schadenverhütenden Maßnahmen die Ausbauunternehmer durchzuführen haben und in welchen Fällen, in welcher Art und in welchem Umfang Bauschäden, Umstellungsschäden und Dauerschäden an Fischereirechten zu ersetzen sind.

Als Beispiele für schadenverhütende und fischereifördernde Maßnahmen sind zu nennen:

a) der Neubau und Umbau von Fischtreppen, Aalleitern und Fischschleusen, teilweise unter Verwendung neu entwickelter Konstruktionsprinzipien;

b) die Einrichtung von Stillwasserzonen in Seitenräumen hinter Leitwerken, in Buhnenfeldern und Altarmen, wo die Fische laichen und ungestört heranwachsen können (z. B. wurden bei den Ausbaumaßnahmen an den 7 Staustufen der Mittelweser insgesamt 51 km von der Schiffahrt nicht befahrene Altarme mit einer Fläche von etwa 400 ha geschaffen; durch die Ausbauarbeiten am Oberrhein ergeben sich rund 760 ha von der Schiffahrt nicht genutzte Wasserflächen; mit dem Ausbau der Mosel werden 600 ha Wasserfläche außerhalb der Fahrrinne zusätzlich gewonnen. 40 ha Stillwasserfläche sind an der Mosel als Laichplätze vorgesehen);

c) der biologische Uferausbau, der das Laichen der Fische begünstigt;

d) der Einbau von Rechenanlagen vor den Kraft- und Pumpwerken, um das Einschwimmen von Fischen möglichst zu verhindern;

e) der Einbau elektrischer Fischabweisanlagen;

f) der Erwerb von Baggerseen, die als Fischlaichteiche dienen;

g) als weiteres Beispiel für einfache wasserbauliche Maßnahmen sei genannt: eine rauhe Ausbildung der Steinschüttung beim Uferausbau, um die Ansiedlung von Kleinlebewesen als Fischnahrung zu begünstigen;

h) die zahlreichen wirkungsvollen Besatzmaßnahmen.

Der Bundesminister für Verkehr hat 1955 im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Richtlinien zur Erhaltung der Binnenfischerei an den Bundeswasserstraßen" eingeführt, die als interne Verwaltungsanweisung ein fischereifreundliches Verhalten der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen anordnen. Weitere Richtlinien über die Wahrung der Fischereibelange im Bereiche technischer Anlagen (Fischpässe, Erhaltung und Schaffung von Altwässern und Nebenräumen, Wollhandkrabbenbekämpfung usw.) wurden von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung erarbeitet und liegen zur Beratung weiteren Fachgremien vor.

In Erkenntnis der Schwierigkeiten der Flußfischerei bemüht sich die Bundesverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Intensivierung der Fischerei und läßt sich dabei von der Bundesanstalt für Gewässerkunde und von der Bundesforschungsanstalt für Fischerei beraten.

Als Beispiel für solche Untersuchungen sind zu nennen:

a) Versuche zur Einführung neuer Fangmethoden zur Intensivierung der fischereilichen Bewirtschaftung (z. B. Scherbretthamenversuche in Zusammenhang mit dem Ausbau der Unterweser auf 8 Meter unter NW);

b) Untersuchungen über den fischereiwirtschaftlichen Wert von Fischpässen (Aufstiegkontrollen);

c) Förderung von Untersuchungen über Fischwanderungen (z. B. in der Elbe im Bereich von Geesthacht);

d) Untersuchungen über die Möglichkeit der Gewinnung von Aalbrut (Staustufe Geesthacht);

e) Versuche zur elektrischen Hinweisung von Fischen zu Fischpässen;

f) eingehende Prüfung des seitens der Fischerei vorgeschlagenen „Buhnenteichverfahrens";

g) biologische Beweissicherungen im Hinblick auf durchzuführende Baumaßnahmen.

C. Bekämpfung von Schiffahrtsschäden

Die unter 1. B. bereits erwähnten Seitenräume der Schiffahrtstraßen sollen Laich- und Fischbrut vor starkem Wellenschlag schützen; hierzu werden Altarme und Buhnenfelder besonders ausgebaggert. Wichtig sind die ergangenen Verbote für das Befahren von Altwässern. Der Binnenschiffahrt werden Maßnahmen auferlegt, um das mit Öl durchsetzte Bilgenwasser den Schiffen abzunehmen oder an Bord zu reinigen und dadurch zu verhindern. daß ölhaltiges Wasser in die Flußläufe abgelassen wird

[vgl. a) § 33 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 — Bundesgesetzbl. II S. 769 (mit späteren Änderungen) —,

b) § 87 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — Bundesgestzbl. II S. 1137 —,

c) § 87 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 — Bundesgestzbl. II S. 1412 — und

d) die Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt über Maßnahmen zur Verringerung der Ölverschmutzung des Rheins vom 10. November 1961 — Verkehrsblatt S. 704].

Der Ausgleich der durch die Schiffahrt verursachten Schäden ist jedoch nicht die rechtliche Pflicht der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung; dies wurde unlängst in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Würzburg festgestellt.

Zu 2.

Der Bund verfügt auch für den eigenen Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung über keine gesetzgeberischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Binnenfischerei.

In § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ist vom Bund das Ausbauverfahren angesprochen; die Mehrzahl der zum Wasserhaushaltsgesetz erlassenen Ausfüllungsgesetze der Länder berücksichtigt jedoch ausdrücklich die Belange der Fischerei.

Durch den Erlaß der „Richtlinien zur Erhaltung der Binnenfischerei (1955)" hat die Bundesregierung ihre Weisungsmöglichkeiten für den Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung ausgeschöpft. Die Bereitschaft und das intensive Bemühen der Verwaltung, die Einhaltung dieser Richtlinien zu gewährleisten und auf die an den Bundeswasserstraßen tätigen Baugesellschaften durch die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten in gleichem Sinne einzuwirken, habe ich bereits bei der Beantwortung der Frage VIII/7 in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Februar 1962 erklärt.

Die Erhaltung der Binnenfischerei an den Bundeswasserstraßen hängt zusätzlich noch von zahlreichen Faktoren ab, die über das Maß der Verantwortung der Ausbauunternehmer hinausgehen und zum Sachbereich der Daseinsfürsorge gehören. Hier liegt eine Zuständigkeit der Länder vor.

Zu 3.

Es erscheint praktisch nicht möglich, für den Bereich der Bundeswasserstraßen die Höhe der Ausgleichsleistungen einigermaßen zutreffend zu benennen, zu denen die öffentliche Hand im Sinne der Anfrage herangezogen wurde, zumal ihnen der Gegenwert auferlegter schadenverhütender technischer Maßnahmen (Bau von Fischpässen, Erhaltung, Schaffung und Pflege von Altwässern und Nebenräumen usw.) zugerechnet werden müßte und sich diese Maßnahmen über einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als 70 Jahren erstrecken. Allgemein kann indessen nach vorliegenden Erfahrungen festgestellt werden, daß allein der Gegenwert der in Planfeststellungsverfahren auferlegten Maßnahmen — insbesondere bei durchgehend kanalisierten Wasserläufen mit vielen Staustufen — einem beträchtlichen Anteil des Kapitalwertes der betroffenen Fischereirechte entspricht.

Zu 4.

Die Entwicklung an den Bundeswasserstraßen hat in der Tat gezeigt, daß die verschiedenen Arten der Nutzung wie die Wasserversorgung, die Einleitung von Abwasser, die Schiffahrt, die Kraftnutzung, Erholung und Sport sowie die Fischerei in einen gewissen Gegensatz zu einander geraten können. Wo trotz aller Anstrengungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung eine Dauerschädigung der Fischereirechte nicht zu vermeiden ist, kommen nach Ansicht der Bundesregierung — soweit der Bund nach geltendem Recht für diese Schäden verantwortlich ist — folgende Ausgleichsleistungen in Frage:

a) Abfindung der Betroffenen, d. h. Erwerb der Fischereirechte durch die öffentliche Hand;

b) Zahlung von Dauerentschädigung an die Inhaber geschädigter Rechte;

c) Maßnahmen zur fischereiwirtschaftlichen Strukturverbesserung, vor allem Intensivierung der auch in Wasserstraßen noch erfolgreichen Aalfischerei;

d) gegebenenfalls Überführung von Flußfischereibetrieben in andersartige fischereiliche Betriebsformen (z. B. Teichwirtschaften).

Die Möglichkeit zu a) wird nur mit Auswahl durchgeführt werden können. Dauerentschädigungen - b) -

werden in der Regel als Folge von Ausbaumaßnahmen auftreten.

Maßnahmen zu c) eröffnen nach Auffassung der Bundesregierung noch die Möglichkeit, die Binnenfischerei weitgehend zu erhalten und zu fördern; z. B. verspricht sich die Bundesregierung Förderungsmöglichkeiten durch eine planvolle Intensivierung der Aalwirtschaft an den Bundeswasserstraßen, wie z. B. durch Verbesserung der Aalbrutbeschaffung und der Fangmethoden (vgl. hierzu auch die Antwort zu 1.). Erfahrungen am Main haben nämlich gezeigt, daß die Aalproduktion trotz des Ausbaues und der Schiffahrt noch steigerungsfähig ist. Wo jedoch die Existenzgrundlage der Flußfischereibetriebe nicht mehr gewährleistet ist, sollte die Umschulung der betroffenen Betriebe und Überführung in mit staatlichen Mitteln anfinanzierte Fischereibetriebe (Forellenzuchtbetriebe, Satzfischzuchtbetriebe usw.) erwogen werden.

Seebohm